



Dokument 02L_Einzelfallhilfe_Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibung

Glücksmomente Individual e.V.

Einzelfallhilfe nach §27 SGB VIII i.V.m. §30 SGB VIII

Stand: 15. April 2026

Glücksmomente Individual e.V.

Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Lösseler Straße 157
58644 Iserlohn

Telefon: 0176 41 994 101

Website: www.gluecksmomente-individual.de

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in allen Schriften von „Glücksmomente Individual e.V.“ das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche genannten Personenbezeichnungen beziehen sich in wertschätzender Absicht auf alle Geschlechter.

1. Einleitung und Trägerprofil

Das vorliegende Konzept beschreibt eine Einzelfallhilfe nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII, die als personenbezogene, stabilisierende und alltagsnahe Unterstützung für Kinder und Jugendliche konzipiert ist.

Glücksmomente Individual e. V. ist ein gemeinnütziger freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt auf ambulanter, individueller Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Die Arbeit des Trägers ist auf den einzelnen jungen Menschen ausgerichtet und orientiert sich an dessen individueller Lebenssituation, seinen Ressourcen sowie seinen Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten.

Grundlage des pädagogischen Handelns ist eine beziehungsorientierte, ressourcenfokussierte und partizipative Haltung. Die Arbeit versteht junge Menschen als aktive Akteure ihres eigenen Entwicklungsprozesses. Verlässliche Beziehungen, transparente Zielarbeit und die Förderung von Selbstwirksamkeit bilden dabei tragende Elemente der Hilfe.

Die pädagogische Arbeit von Glücksmomente Individual e. V. ist zudem geprägt durch einen bewussten Bezug zur Natur sowie durch achtsamkeitsorientierte Elemente. Naturbezogene Erfahrungen und achtsamkeitsorientierte Zugänge werden als unterstützende pädagogische Rahmenbedingungen verstanden, um Wahrnehmung, Selbstregulation und innere Stabilität zu fördern.

Die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt alltagsnah und orientiert sich an den konkreten Lebens- und Erfahrungsräumen des jungen Menschen. Ziel ist es, Handlungssicherheit, Orientierung und Selbstwirksamkeit im Alltag zu stärken.

Glücksmomente Individual e. V. bietet unterschiedliche ambulante Hilfen zur Erziehung an, die sich in Intensität und Ausgestaltung unterscheiden, jedoch auf einer gemeinsamen pädagogischen Grundhaltung und verbindlichen Qualitätsstandards beruhen.

2. Rechtliche Grundlagen und fachliche Einordnung

Das vorliegende Angebot ist eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer). Art, Umfang, Zielsetzung und Dauer der Hilfe werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt sowie dem jungen Menschen vereinbart und regelmäßig überprüft.

§ 27 SGB VIII bildet den rechtlichen Rahmen für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung und eröffnet die Möglichkeit, im Hilfeplanverfahren eine bedarfsgerechte Hilfeform festzulegen. Die Einzelfallhilfe nach § 30 SGB VIII ist als personenbezogene, stabilisierende Unterstützung

konzipiert und richtet sich an Kinder und Jugendliche, bei denen im Rahmen ihrer individuellen Entwicklung eine verlässliche Begleitung erforderlich ist.

Die Hilfe richtet sich primär an den einzelnen jungen Menschen. Die Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten erfolgt begleitend im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und dient der fachlichen Abstimmung sowie der Unterstützung des Hilfeprozesses. Eine familienzentrierte Arbeit im Sinne einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ist nicht Bestandteil dieses Angebots.

Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich an den individuell vereinbarten Zielen sowie an den konkreten Anforderungen des Alltags des jungen Menschen. Veränderungen im Unterstützungsbedarf werden im Hilfeplanverfahren fachlich eingeordnet und gemeinsam abgestimmt.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist verbindlicher Bestandteil der Arbeit von Glücksmomente Individual e. V. Der Träger verfügt über interne Verfahren zum Umgang mit entsprechenden Verdachtsmomenten und stellt die Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) sicher. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Einzelfallhilfe nach § 27 in Verbindung mit § 30 SGB VIII ist fachlich klar von intensiveren Hilfeformen, insbesondere der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, abzugrenzen. Während Leistungen nach § 35 SGB VIII auf eine hochintensive, strukturierende und umfassende Begleitung ausgerichtet sind, dient die Einzelfallhilfe der stabilisierenden, alltagsnahen Unterstützung mit einem klar begrenzten Auftrag.

3. Zielgruppe und Indikation

Das Angebot der Einzelfallhilfe nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche, bei denen im Rahmen ihrer individuellen Lebenssituation ein Unterstützungsbedarf besteht, der eine personenbezogene, verlässliche und stabilisierende Begleitung erforderlich macht. Im Mittelpunkt der Hilfe steht der einzelne junge Mensch mit seinen Ressourcen, Erfahrungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Einzelfallhilfe ist geeignet für junge Menschen, die Unterstützung bei der Bewältigung alltäglicher Anforderungen benötigen, beispielsweise im Umgang mit Konflikten, bei schulischen oder beruflichen Herausforderungen oder in Übergangssituationen. Ziel ist es, Orientierung zu geben, Motivation zu fördern, Selbstwirksamkeit zu stärken und Handlungssicherheit im Alltag aufzubauen.

Das Angebot ist insbesondere angezeigt, wenn eine stabilisierende Begleitung erforderlich ist, ohne dass eine hochintensive Einzelbetreuung im Sinne des § 35 SGB VIII notwendig ist. Die Einzelfallhilfe ist auf Kontinuität, Entwicklung und einen klar begrenzten Auftrag ausgerichtet. Darüber hinaus kann die Einzelfallhilfe im Anschluss an eine Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII eingesetzt werden. In diesen Fällen dient sie der Sicherung

erreichter Entwicklungsfortschritte sowie der Begleitung von Übergängen in weniger strukturierte Lebensphasen. Die Hilfe erfolgt in reduzierter Intensität und unterstützt den jungen Menschen dabei, erworbene Kompetenzen im Alltag zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

Die Einzelfallhilfe ist bewusst fachlich eng gefasst. Diese Begrenzung dient dazu, eine klare, personenbezogene und alltagsnahe Unterstützung sicherzustellen und Überforderung im Hilfeprozess zu vermeiden. Eine Kompensation struktureller oder systemischer Defizite ist nicht Bestandteil dieser Hilfeform.

4. Ziele der Hilfe

Ziel der Einzelfallhilfe nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII ist es, den jungen Menschen in seiner persönlichen Entwicklung zu unterstützen, seine Selbstwirksamkeit zu stärken und ihn bei der Bewältigung alltagsbezogener Anforderungen zu begleiten.

Die Ziele der Hilfe orientieren sich an der individuellen Bedarfslage des jungen Menschen und werden im Hilfeplanverfahren gemeinsam vereinbart, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere:

- Stabilisierung im Alltag und Förderung von Handlungssicherheit
- Stärkung von Selbstwirksamkeit, Eigenverantwortung und Motivation
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsanforderungen und im Umgang mit Konflikten
- Förderung sozialer Kompetenzen sowie der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns
- Begleitung bei schulischen, beruflichen und lebenspraktischen Übergängen
- Entwicklung realistischer Perspektiven für Schule, Ausbildung, Beruf und weitere Lebensplanung

Die Zielarbeit erfolgt alltagsnah und handlungsbezogen. Der junge Mensch wird seinem Entwicklungsstand entsprechend aktiv in die Zielsetzung und Umsetzung der Hilfe einbezogen.

Die Hilfe ist darauf ausgerichtet, vorhandene Ressourcen zu stärken und Entwicklungsschritte schrittweise zu ermöglichen. Mit zunehmender Handlungssicherheit wird die Unterstützung reduziert, mit dem Ziel, den jungen Menschen in seiner Eigenständigkeit zu stärken und eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung zu fördern.

Im Rahmen einer möglichen Nachsorge im Anschluss an eine Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII dient die Einzelfallhilfe der Stabilisierung erreichter Entwicklungsfortschritte und der Begleitung von Übergängen in weniger strukturierte Unterstützungsformen.

5. Methoden und Maßnahmen

Die Methoden und Maßnahmen der Einzelfallhilfe orientieren sich an den individuellen Bedarfen, Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten des jungen Menschen. Sie dienen der Stabilisierung, der Förderung von Selbstwirksamkeit sowie dem Aufbau von Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag. Die Ausgestaltung erfolgt zielbezogen im Rahmen der im Hilfeplan vereinbarten Zielsetzungen und wird im Verlauf der Hilfe regelmäßig reflektiert und angepasst.

Pädagogische Beziehung und Einzelkontakte

Grundlage der Einzelfallhilfe ist eine verlässliche, tragfähige pädagogische Beziehung zwischen dem jungen Menschen und der eingesetzten Fachkraft. Diese Beziehung bildet den zentralen Arbeitsrahmen der Hilfe und ermöglicht Vertrauen, Beteiligung und eine individuelle Begleitung, die sich am Entwicklungsstand des jungen Menschen orientiert.

Regelmäßige Einzelkontakte bieten Raum für Gespräche, Reflexion und gemeinsame Zielarbeit. Sie unterstützen die Entwicklung von Orientierung und Stabilität im Alltag und ermöglichen es, Themen gezielt aufzugreifen und Handlungssicherheit schrittweise zu fördern.

Orientierender Einstiegstag als Bestandteil des HilfeEinstiegs

Der Einstieg in die Einzelfallhilfe erfolgt grundsätzlich über einen orientierenden Einstiegstag als Bestandteil des HilfeEinstiegs. Dieser dient einem beziehungsorientierten Beginn der Zusammenarbeit und bildet die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Hilfe.

In einem alltagsnahen und naturnahen Rahmen erhalten Fachkraft und junger Mensch die Möglichkeit, sich kennenzulernen, Vertrauen aufzubauen und erste gemeinsame Erfahrungen zu machen. Gleichzeitig dient der Tag der fachlichen Beobachtung und Einschätzung geeigneter pädagogischer Zugänge.

Achtsamkeitsorientierte und naturbezogene Elemente werden dabei niedrigschwellig, freiwillig und situationsbezogen eingesetzt. Ziel ist es, Wahrnehmung, Selbstregulation und Kontaktaufnahme zu fördern.

Der Einstiegstag umfasst insgesamt 10 Fachleistungsstunden. Davon entfallen in der Regel 7,5 Stunden auf die direkte Arbeit mit dem jungen Menschen sowie 2,5 Stunden auf Vor- und Nachbereitung. Diese dient der fachlichen Planung, Reflexion und Ableitung geeigneter pädagogischer Zugänge.

Der Einstiegstag ist einmalig, zeitlich begrenzt und Bestandteil des HilfeEinstiegs. Er ersetzt keine Clearing- oder Intensivphase.

Alltagsnahe Begleitung und Übergänge

Im weiteren Verlauf der Einzelfallhilfe setzt die pädagogische Arbeit an den konkreten Lebens- und Erfahrungsräumen des jungen Menschen an. Die Begleitung unterstützt bei der Bewältigung von Alltagsanforderungen, im Umgang mit Konflikten sowie bei schulischen, beruflichen und lebenspraktischen Fragestellungen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Begleitung von Übergängen, etwa im Zusammenhang mit Schule, Ausbildung, Maßnahmen oder Verselbständigung. Ziel ist es, Orientierung zu geben, Handlungssicherheit aufzubauen und den jungen Menschen in der Entwicklung realistischer Perspektiven zu unterstützen.

Partizipation und Reflexion

Die Einzelfallhilfe ist partizipativ ausgerichtet. Der junge Mensch wird seinem Entwicklungsstand entsprechend aktiv in die Gestaltung der Hilfe einbezogen. Zielsetzungen, Vorgehensweisen und Entscheidungen werden transparent besprochen und gemeinsam reflektiert.

Zur Unterstützung von Selbstreflexion und Beteiligung können individuell gestaltete Tagebücher eingesetzt werden. Diese dienen als freiwilliges pädagogisches Arbeitsmittel und bieten Raum, Gedanken, Erfahrungen, Ziele und Entwicklungen festzuhalten. Inhalte werden ausschließlich im Rahmen pädagogischer Gespräche und mit Zustimmung des jungen Menschen aufgegriffen. Die Tagebücher ersetzen keine fachliche Dokumentation, sondern ergänzen die pädagogische Arbeit als Ausdruck gelebter Partizipation.

Natur- und achtsamkeitsbezogene Zugänge

Naturbezogene und achtsamkeitsorientierte Zugänge werden als unterstützende pädagogische Rahmenbedingungen genutzt. Sie fördern Wahrnehmung, Selbstregulation und innere Stabilität und können dazu beitragen, Belastungen abzubauen und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Achtsamkeit wird dabei nicht als einzelne Methode verstanden, sondern als durchgängiges pädagogisches Prinzip. Sie unterstützt sowohl die Gestaltung der Beziehung als auch die Reflexion von Situationen und den Umgang mit Belastungen. Ziel ist es, Selbstwahrnehmung, Selbstregulation und verantwortungsvolles Handeln im Alltag zu fördern.

Der Einsatz erfolgt traumasensibel, freiwillig und situationsbezogen. Methoden werden nicht schematisch angewendet, sondern flexibel angepasst oder gemeinsam mit dem jungen Menschen weiterentwickelt. Ziel ist es, Sicherheit zu fördern, Selbstwahrnehmung zu stärken und Überforderung zu vermeiden.

Fachliche Begrenzung der Methoden

Die Methoden und Maßnahmen der Einzelfallhilfe sind bewusst klar und eng gefasst. Sie dienen der Stabilisierung, Orientierung und Entwicklung des jungen Menschen und sind nicht darauf ausgerichtet, strukturelle oder systemische Defizite dauerhaft zu kompensieren.

Die Einzelfallhilfe versteht sich als unterstützende und stabilisierende Begleitung, die Handlungssicherheit fördert und schrittweise zur Verselbständigung beiträgt.

6. Gestaltung und Umfang der Hilfe

Die Gestaltung und der Umfang der Einzelfallhilfe nach § 27 in Verbindung mit § 30 SGB VIII orientieren sich an der individuellen Bedarfslage des jungen Menschen sowie an den im Hilfeplanverfahren vereinbarten Zielen. Art, Dauer und Intensität der Hilfe werden einzelfallbezogen festgelegt und regelmäßig überprüft.

Der orientierende Einstiegstag ist Bestandteil des HilfeEinstiegs und dient der fachlichen Ausgestaltung der weiteren Einzelfallhilfe. Er begründet keine dauerhafte Erhöhung des Stundenumfangs.

Die Einzelfallhilfe ist als zeitlich begrenzte und flexible Unterstützung angelegt. Umfang und Frequenz der Kontakte richten sich nach dem aktuellen Unterstützungsbedarf und können im Verlauf der Hilfe angepasst werden. Veränderungen in der Lebenssituation oder im Entwicklungsverlauf des jungen Menschen werden im Hilfeplanverfahren berücksichtigt.

Ziel ist es, Stabilisierung, Orientierung und Entwicklung zu ermöglichen, ohne Abhängigkeiten zu erzeugen. Mit zunehmender Handlungssicherheit wird die Unterstützung schrittweise reduziert. Im Rahmen einer möglichen Nachsorge im Anschluss an eine Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII erfolgt die Einzelfallhilfe in reduzierter Intensität. Sie dient der Sicherung erreichter Entwicklungsfortschritte und der Begleitung von Übergängen in weniger strukturierte Lebensphasen.

Die Verantwortung für die Steuerung der Hilfe liegt im Hilfeplanverfahren. Änderungen des Umfangs oder der Ausrichtung erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt.

7. Zusammenarbeit und Vernetzung

Die Einzelfallhilfe nach § 27 in Verbindung mit § 30 SGB VIII ist in ein kooperatives und transparentes Zusammenwirken aller am Hilfeprozess beteiligten Akteure eingebettet. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die vereinbarten Hilfeziele abgestimmt zu verfolgen und dem jungen Menschen Orientierung und Verlässlichkeit zu bieten.

Die Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten erfolgt begleitend im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und dient der fachlichen Abstimmung sowie der Unterstützung des Hilfeprozesses.

Eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt ist verbindlicher Bestandteil der Hilfe. Entwicklungen, Veränderungen im Unterstützungsbedarf sowie Hinweise auf weitergehenden Unterstützungsbedarf werden transparent kommuniziert und fachlich eingeordnet.

Darüber hinaus erfolgt eine bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Stellen, insbesondere mit Schulen, Ausbildungsstätten und anderen beteiligten Institutionen. Diese Kooperation dient der Unterstützung des jungen Menschen im jeweiligen Lebenskontext und erfolgt im Rahmen der vereinbarten Zielsetzung der Hilfe.

Eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung bildet die Grundlage der Zusammenarbeit.

8. Fachliche Standards und Qualifikation

Die Einzelfallhilfe von Glücksmomente Individual e. V. wird durch qualifizierte Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Die eingesetzten Mitarbeitenden verfügen über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung beziehungsweise ein entsprechendes Studium oder befinden sich in einer einschlägigen Qualifikation mit entsprechender Praxiserfahrung.

Grundlage der Arbeit ist ein professionelles Rollenverständnis, das sich an Verlässlichkeit, Transparenz, Partizipation und fachlicher Abgrenzung orientiert. Nähe und Distanz werden reflektiert gestaltet. Die Verantwortung für die Hilfe liegt beim Träger.

Alle Mitarbeitenden durchlaufen vor ihrem ersten eigenständigen Einsatz eine verbindliche trägerinterne Qualifizierung in Form von Einführungsworkshops. Die Teilnahme an beiden Modulen ist verpflichtend und Voraussetzung für den eigenständigen Einsatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ein Einsatz ohne abgeschlossene Qualifizierung ist ausgeschlossen.

Im Rahmen dieser Qualifizierung werden insbesondere die pädagogische Haltung, der Schutzauftrag, rechtliche Grundlagen, Dokumentation, Deeskalation sowie der verantwortungsvolle Einsatz von natur- und achtsamkeitsbezogenen Methoden vermittelt und praktisch angewendet.

Der Einsatz pädagogischer Methoden erfolgt traumasensibel, situationsbezogen und unter Wahrung von Freiwilligkeit, Transparenz und Selbstbestimmung des jungen Menschen.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität finden regelmäßige Teamsitzungen, Fallbesprechungen und externe Supervisionen statt. Diese dienen der fachlichen Reflexion, der Weiterentwicklung der Arbeit sowie dem Schutz der Mitarbeitenden vor Überforderung.

Ergänzend nehmen alle Mitarbeitenden regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die fachlichen Standards, Qualifikationsanforderungen sowie Fortbildungs- und Qualitätssicherungsprozesse sind in den entsprechenden Konzepten des Trägers verbindlich geregelt (vgl. Dokumente 02h, 02j und 02g).

9. Schutzauftrag und Krisenmanagement

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat bei Glücksmomente Individual e. V. oberste Priorität. Die Umsetzung des Schutzauftrags erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß § 8a SGB VIII, sowie auf Basis des trägerinternen Kinderschutzkonzeptes und der dazugehörigen Verfahrensregelungen.

Mitarbeitende sind verpflichtet, mögliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen, fachlich einzuordnen und entsprechend der festgelegten Verfahrensabläufe zu handeln. Die Einschätzung erfolgt im Rahmen fachlicher Beratung und unter Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF), mit der eine verbindliche Kooperation besteht.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung wird das im Träger verankerte Kinderschutzverfahren angewendet. Dieses regelt das strukturierte Vorgehen von der ersten Wahrnehmung über die Gefährdungseinschätzung bis hin zur Einleitung notwendiger Maßnahmen. Die Einbindung des Jugendamtes erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Krisen- und Notfallsituationen werden bei Glücksmomente Individual e. V. auf Grundlage eines verbindlichen, mehrstufigen Krisenmanagementsystems bearbeitet. Dieses umfasst die systematische Risikoanalyse vor jeder Maßnahme, die strukturierte Einschätzung von Situationen anhand definierter Eskalationsstufen sowie klar geregelte Melde- und Entscheidungswege.

Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, präventiv zu minimieren und im Ereignisfall schnell, koordiniert und verantwortungsvoll zu handeln. Neben standardisierten Verfahren werden individuelle Handlungsstrategien gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt, um Sicherheit, Orientierung und Selbstregulation auch in belastenden Situationen zu fördern.

Die Verantwortung für den Schutzauftrag liegt beim Träger. Mitarbeitende handeln im Rahmen klar definierter Zuständigkeiten und werden im Umgang mit Gefährdungslagen, Krisen und Notfällen regelmäßig geschult, praktisch vorbereitet und fachlich begleitet.

Die konkreten Verfahren und Abläufe sind im Kinderschutzkonzept sowie in den ergänzenden Leitfäden und Dokumenten des Trägers verbindlich geregelt (vgl. Dokumente 02a, 02b, 02c und 02e).

10. Dokumentation und Qualitätssicherung

Die Dokumentation stellt bei Glücksmomente Individual e. V. einen zentralen Bestandteil der fachlichen Arbeit und Qualitätssicherung dar. Sie dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit des

Hilfeverlaufs, sondern auch der fachlichen Reflexion, Steuerung und Weiterentwicklung der Maßnahme.

Die Dokumentation erfolgt entlang eines klar strukturierten Hilfeprozesses, der sich von der Anfrage und Zielklärung über die Startphase und laufende Begleitung bis hin zur Hilfeplanung (HPG) und zum Abschluss der Maßnahme erstreckt. Für jede Phase stehen verbindliche Dokumentationsvorlagen zur Verfügung, die eine einheitliche und transparente Arbeitsweise sicherstellen.

Zentrale Bestandteile der Dokumentation sind insbesondere der Ziel- und Förderplan, regelmäßige Kurzberichte zu einzelnen Maßnahmen, Zwischenberichte im Rahmen der Hilfeplanung sowie ein abschließender Abschlussbericht. Alle relevanten Inhalte werden fortlaufend dokumentiert und im Hilfeverlauf aktualisiert.

Ein wesentlicher fachlicher Grundsatz der Dokumentation bei Glücksmomente Individual e. V. ist die klare Trennung von Beobachtung und Bewertung. Ziel ist es, Situationen und Entwicklungen so zu beschreiben, dass sie für Dritte nachvollziehbar sind, ohne vorschnelle Interpretationen oder Zuschreibungen vorzunehmen.

Die Zielentwicklung erfolgt partizipativ unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen und orientiert sich an fachlichen Standards, insbesondere an der SMART-Formulierung von Zielen. Dadurch werden Entwicklungsprozesse konkret, überprüfbar und transparent gestaltet.

Die Qualität der Arbeit wird durch regelmäßige fachliche Reflexion im Team, durch Austausch mit der pädagogischen Leitung sowie durch verbindliche Teamsitzungen und Supervision sichergestellt. Dokumentation wird dabei nicht als reine Pflichtaufgabe verstanden, sondern als integraler Bestandteil professionellen Handelns.

Sämtliche Dokumentationsprozesse erfolgen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie des trägerinternen Datenschutzkonzeptes.

Die konkreten Verfahren und Vorlagen sind im Konzept zur Dokumentation und Berichterstattung (Dokument 02k) sowie in den ergänzenden Arbeitsmaterialien verbindlich geregelt.

11. Abrechnung und Finanzierung

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltkalkulation sowie entsprechend der im Hilfeplanverfahren vereinbarten Ziele und des tatsächlich erbrachten Leistungsumfangs.